

ZH_OBERGERICHT SB180182 vom 16. Juni 2020

ZH Obergericht, 2020-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180182

FR: ZH_OBERGERICHT SB180182 du 16 juin 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB180182 del 16 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Eingaben vom 3. Mai 2019 (Urk. 92; Beilagen Urk. 93/1-8) bzw. 23. Juli 2019 (Urk. 98) ersuchte Rechtsanwalt lic. iur. F._____ für seinen Klienten (Herrn G._____) im vorliegenden Strafverfahren um Akteneinsicht gemäss Art. 101 Abs.

E. 1.1

Gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB macht sich strafbar, wer in der Absicht, jemandem am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt bzw. eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht. Die Urkundenfälschung im engeren Sinn erfasst das Herstellen einer unechten Urkunde, deren wirklicher Aussteller

- 36 - mit dem aus ihr ersichtlichen Urheber nicht identisch ist. Demgegenüber betrifft die Falschbeurkundung die Errichtung einer echten, aber unwahren Urkunde, bei der also der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen. Nach der Rechtsprechung ist das Vertrauen darauf, dass eine Urkunde nicht verfälscht wird, grösser als das Vertrauen darauf, dass jemand in schriftlicher Form nicht lügt. Sie stellt daher an die Beweisbestimmung und Beweiseignung einer Urkunde bei der Falschbeurkundung hohe Anforderungen und wendet Art. 251 StGB restriktiv an. Die Falschbeurkundung erfordert demnach eine qualifizierte schriftliche Lüge. Eine solche liegt nur vor, wenn der Urkunde eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt und der Adressat ihr aufgrund dessen ein besonderes Vertrauen entgegenbringt. Dies ist der Fall, wenn allgemein gültige objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gegenüber Dritten gewährleisten, wie sie unter anderem in der Prüfungspflicht einer Urkundsperson oder in gesetzlichen Bestimmungen über die ordnungsgemässe Rechnungslegung des Aktienrechts und in den Bilanzvorschriften liegen, die gerade den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen. Blosser Erfahrungsregeln hinsichtlich der Glaubwürdigkeit irgendwelcher schriftlicher Äusserungen genügen dagegen nicht, mögen sie auch zur Folge haben, dass sich der Geschäftsverkehr in gewissem Umfang auf entsprechende Angaben verlässt (BGE 132 IV 12 E. 8.1; 129 IV 130 E. 2.1; Urteil 6B_624/2007 vom 14. November 2007 E. 4.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB macht sich auch strafbar, wer eine gefälschte, d.h. eine unechte oder unwahre Urkunde gebraucht. Gebrauch ist die Benutzung der Urkunde im Rechtsverkehr, welche der zu täuschenden Person zur sinnlichen Wahrnehmung zugänglich gemacht werden, d.h. in deren Machtbereich gelangen muss (BSK STGB II-BOOG, Art.

251 StGB N 163 m.w.H.).

E. 1.3

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt (BGE 138 IV 130 E. 3.2.1.). Erforderlich ist eine Täuschungsabsicht, mittels welcher der Täter einen Irrtum über die Echtheit oder Wahrheit der Urkunde erregen will, um den Adressaten zu einem rechtserheblichen Verhalten zu veranlassen. Ferner muss der Täter alternativ in Schädigungs- oder Vorteilsabsicht handeln, wobei Eventualabsicht genügt

- 37 - (BSK STGB II-BOOG, Art. 251 StGB N 183 ff. m.w.H.). Für die Annahme der Vorteilsabsicht genügt jede Besserstellung, sei sie vermögensrechtlicher oder sonstiger Natur (BGE 118 IV 254 E. 5.). Der Täter muss ferner nicht wissen, worin der angestrebte Vorteil liegt (BGE 138 IV 130 E. 3.2.4.). 2. Objektiver Tatbestand Der Beschuldigte anerkannte, dass es sich beim in Frage stehenden SBLC (Stand-by Letter of Credit) (Urk. 20101182) um eine Fälschung handle (Urk. 68 S. 12; Urk. 72 S. 26; vgl. Urk. 113 S. 30) sowie dass er den SBLC am 11. Januar 2016 an die D._____ weiterleitete (vgl. Urk. 72 S. 26; vgl. Urk. 113 S. 30). Diese Eingeständnisse decken sich auch mit dem übrigen Beweisergebnis (s. dazu die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz: Urk. 81 E. IV. D.2.c u. 3.c). Dass es sich beim SBLC um eine Urkunde handelt, ist zu bejahen. Die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten erlaubt es den amerikanischen Bankeninstituten nicht, gegenüber Dritten Garantieverpflichtungen für ihre Kunden einzugehen. Den gleichen Zweck erreichen sie aber durch die Verwendung des Akkreditivs in der Form des Stand-by Letter of Credit, welches den Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive (ERA) der IHK, Paris, oder den International Standby Practices der IHK unterliegt. Der Stand-by Letter of Credit verfällt unbenutzt, wenn die darin umschriebene Leistung vertragsmässig erbracht worden ist (vgl. Homepage der Zürcher Kantonalbank: [www.zkb.ch / media / pub / finanzieren / die-bankgarantie-220131.pdf](http://www.zkb.ch/media/pub/finanzieren/die-bankgarantie-220131.pdf)). Der Stand-by Letter of Credit verfolgt damit denselben Zweck wie eine Garantieerklärung, welcher gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Urkundenqualität zukommt (BGE 123 IV 17 E. 2.; bezüglich Bankbescheinigungen: BGE 102 IV 191 E. 3.). Indem aus dem SBLC hervorgeht, dass seitens der V._____ Bank – tatsachenwidrig – das vorbehaltlose Zahlungsverprechen im Betrag von USD 3 Mio. an die B._____ per 30. Dezember 2016 abgegeben wird, liegt demnach eine gefälschte Urkunde im Sinne von Art. 251 StGB vor, welche der Beschuldigte im Rechtsverkehr benutzt hat.

- 38 - 3. Subjektiver Tatbestand

E. 3

Verletzung einer damit zusammenhängenden Pflicht

E. 3.1

Verneint wurde seitens der Vorinstanz allerdings das Vorliegen des subjektiven Tatbestands von Art. 251 StGB. So könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte gewusst oder es für möglich erachtet habe, dass es sich beim SBLC um eine Fälschung handle (Urk. 81 E. IV. D.4.k).

E. 3.2

Von der Staatsanwaltschaft werden demgegenüber diverse Umstände genannt, welche darauf hinweisen würden, dass der Beschuldigte sehr wohl um seine Verwendung einer

gefälschten Urkunde gewusst habe: So lasse sich zusammenfassend feststellen, dass der SBLC dilettantisch und keineswegs täuschend echt aussehe. Dem finanz erfahrenen Beschuldigten hätte insbesondere auffallen müssen, dass die Application for SBLC eine andere Adresse der I. _____ enthalte als der SBLC, dass die garantierten Beträge nicht identisch seien, dass die bank- übliche Zweitunterschrift fehle, dass der Aufbau des Dokuments nicht geschäfts- üblich sei, dass im SBLC ein "maturity date" und nicht das übliche "expire date" Erwähnung finde sowie dass die Umschreibung "callable operative instrument" keinen Sinn ergebe (Urk. 43 Rz. 59 u. 63; vgl. Urk 112 S. 15 ff.).

E. 3.2.1

Vorliegend ergeben sich die Pflichten des Beschuldigten gegenüber der B. _____ in Ermangelung eines (mündlichen oder schriftlichen) Mandats- oder Arbeitsvertrags (vgl. die entsprechenden Aussagen des Beschuldigten: Urk. 50101096 S. 7) – einhergehend mit der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 81 E. IV. C.3.2.) – aus mehreren Gesetzesbestimmungen, nämlich Art. 716a OR; Art. 717 OR sowie Art. 398 Abs. 2 OR. Seitens der Vorinstanz wurden die sich aus diesen Gesetzesbestimmungen fliessenden Pflichten unter Berücksichtigung massgebender Rechtsprechung und Lehrmeinungen ausführlich und zutreffend

- 19 - wiedergegeben (Urk. 81 E. IV. C.3.2.a-d u. f-g), weshalb vollumfänglich darauf verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO). Hervorzuheben ist, dass dem Verwaltungsrat gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR unter anderem die – gemäss dem gesetzgeberischen Willen unübertragbare und unentziehbare – Finanzverantwortung des Unternehmens obliegt. Die finanzielle Unternehmensführung umfasst die gesamte Planung, Gestaltung und Überwachung der finanzwirtschaftlichen Belange im Unternehmen, mit dem Ziel, den Erfolg des Unternehmens nachhaltig zu sichern. Dabei gehören insbesondere die Sicherung der Liquidität, das Streben nach Rentabilität, Sicherheit, Unabhängigkeit und Flexibilität zu den Zielsetzungen (ROLAND MÜLLER / LORENZ LIPP / ADRIAN PLÜSS, Der Verwaltungsrat, 4. A., Zürich 2014, S. 178 f.). Auch wenn der Verwaltungsrat die damit zusammenhängenden Tätigkeiten nicht selbst zu erledigen hat, trägt er gestützt auf Art. 716a Abs. 1 Ziff. 2 OR die Verantwortung dafür, dass die entsprechenden Aufgaben in der Gesellschaft wahrgenommen werden, was mit der Festlegung der Organisation erfolgt, wobei die Verantwortlichkeit für die Finanzkontrolle beim Verwaltungsrat verbleibt (BSK OR II-WATTER/ROTH PELLANDA, Art. 716a OR N 17). Gestützt auf den Gesellschaftszweck der B. _____ wird ferner deutlich, dass der Beschuldigte insbesondere ihre Vermögensinteressen zu wahren hatte, bestand ihr Zweck gemäss Handelsregisterauszug doch hauptsächlich in der "Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere aus dem Finanzbereich" (Urk. 30101023). Klarerweise oblag dem Beschuldigten gegenüber der B. _____ deshalb eine tatbestandsmässige Vermögensfürsorgepflicht (vgl. zum Begriff auch: BSK STGB II-NIGGLI, Art. 158 StGB N 12).

E. 3.2.2

Daran vermag auch die in Art. 716b Abs. 1 OR vorgesehene Möglichkeit, dass die Statuten den Verwaltungsrat ermächtigen können, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen, nichts zu ändern. Die gesellschaftsrechtlichen Rechtswirkungen dieser Delegation ergeben sich aus Art. 754 Abs. 2 OR, wo festgehalten wird, dass der

Delegierende bei einer befugten Delegation für den vom Delegationsempfänger verursachten Schaden haftet, sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Unterrichtung und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat (BGE 122 III 195 E. 3.a). Die-

- 20 - se Haftungserleichterung setzt somit eine befugte Delegation voraus, hinsichtlich welcher die formellen Voraussetzungen (Ermächtigungsklausel in den Statuten, Organisationsreglement) eingehalten wurden (vgl. ANDREAS DONATSCH, Aspekte der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 StGB in der Aktien- gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung der Delegation von Kompetenzen durch den Verwaltungsrat, in: ZStrR 1/2002, S. 11; ROLAND MÜLLER / LORENZ LIPP / ADRIAN PLÜSS, a.a.O., S. 174 f. m.w.H.; BSK OR II-WATTER/ROTH PELLANDA, Art. 716b OR N 4 f. u. 17 jeweils m.w.H.). Mangels Vorliegens von Statuten oder eines Organisationsreglements der B._____ fehlt es vorliegend bereits an fundamen- talen Voraussetzungen für eine zulässige Delegation der Geschäftsführung an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder Drittpersonen. Deshalb ergibt sich aus dieser Delegationsnorm keine Begrenzung der Verantwortlichkeit des Beschuldigten. Auch das Vorbringen der Verteidigung, wonach die Verantwortung für den Deal bei C._____ bzw. der K._____ sowie der D._____ liege und nicht beim Beschuldigten, welcher das Geld lediglich weitergeleitet habe und bei der Planung und Organisation des Investments keine Rolle gespielt habe (Urk. 72 S.

E. 3.2.3

Bei der internen Delegation von Pflichten des Verwaltungsrats, d.h. eine solche an einzelne oder mehrere andere Verwaltungsratsmitglieder, ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine blosser Arbeitsteilung, um die kaum ein Verwal- tungsrat herumkommt, nicht zu einer Beschränkung der gesellschaftsrechtlichen Haftung führt (ROLAND MÜLLER / LORENZ LIPP / ADRIAN PLÜSS, a.a.O., S. 175 f.). In- soweit seitens der Verteidigung alternativ vorgebracht wird, die Verantwortung für den Deal liege unter Ausschluss des Beschuldigten beim ebenfalls als Verwal- tungsrat der B._____ fungierenden L._____ (Urk. 72 S. 19 f.; Urk. 113 S. 10, 12 f., 16 f. u. 19), ist dem entgegenzusetzen, dass es vorliegend keine Anzeichen einer internen Delegation der Verantwortung gibt, welche über eine blosser Arbeitstei- lung hinausgeht. In diesem Zusammenhang erscheint denn auch aufschlussreich, dass der Beschuldigte bei der Durchführung des Deals mehrfach in Erscheinung trat und nebst der Unterzeichnung des Zahlungsauftrages zu Ungunsten der B._____ und zu Gunsten der I._____ (s. nachstehend unter E. 3.3.2.) gemäss ei- genen Angaben von einer Partnerschaft zwischen L._____, C._____, M._____ und ihm bei der B._____ ausging, innerhalb welcher die Anlageentscheide ge- meinsam getroffen worden seien (Urk. 50101096 S. 6). Die Begründung für die grösste – 50 prozentige – Beteiligung von L._____ sei dabei nicht dessen Domi- nanz, sondern der Umstand gewesen, dass er die Kontakte gebracht habe, um die Geschäfte abwickeln zu können (Urk. 50101065 S. 5; Urk. 50101096 S. 5 f.) bzw. er dies als Bedingung gestellt habe (Urk. 68 S. 7). Weiter war auch dem Be- schuldigten klar, dass nicht nur L._____ sondern auch er selbst Einzelunterschrift für die B._____ hatte (Urk. 50101096 S. 6). Ferner räumte der Beschuldigte ein, dass er N._____ – den Kontaktmann zu O._____ – zusammen mit L._____ ken- nengelernt hat (Urk. 50101065 S. 8), Gespräche mit den Investoren führte (Urk. 50101001 S. 19 f.), für die B._____ die Pfand- und Kreditrahmenverträge mit der D._____ und den Investoren unterzeichnet hat (Urk. 50101001 S. 17), letztere in den Tagen vor der Auslösung des

Zahlungsauftrags anschrieb (s. nachstehend unter E. 3.3.7.2.) und gegenüber der D. _____ am 21. Dezember 2015 bestätigte, dass die anlässlich der Sitzung vom 14. Dezember 2015 versprochene Bankga-

- 22 - rantie in Bearbeitung sei (Urk. 50101001 S. 27). Bezeichnend erscheint ausser- dem der Umstand, dass der Beschuldigte zu Protokoll gab, dass er mit der Zeit festgestellt habe, dass die D. _____ das Geschäft nicht verstanden habe (Urk. 50101001 S. 23). Dies impliziert, dass er selbst das Investment verstanden hat, was seine entsprechende Involvierung und sein diesbezügliches Engagement im Investmentprozess nahelegt. Bereits aufgrund dieser Gegebenheiten kann vor- liegend nicht von einer internen Delegation bei der B. _____ an L. _____ (oder ei- nen anderen Verwaltungsrat) ausgegangen werden, welche die Haftung des Be- schuldigten begrenzen würde. Der Umstand, dass sowohl der Beschuldigte wie auch L. _____ davon ausgingen, dass in erster Linie L. _____ – und nicht der Be- schuldigte – für die Durchführung der Investition zuständig war (vgl. dazu die zu- treffenden Erwägungen der Vorinstanz: Urk. 81 E. IV. C.3.3.3.p), vermag daran nichts zu ändern. Bemerkenswert ist schliesslich, dass der Beschuldigte – wie auch C. _____ - nicht nur Verwaltungsrat der B. _____ sondern gemäss seiner Aussage auch der K. _____ war (Urk. 50101001 S. 3). Der Beschuldigte hätte sich deshalb umso mehr mit den Details des Investments befassen müssen, hatte er doch aufgrund seiner Doppelfunktion allfällige unterschiedliche Interessen der beiden beteiligten juristischen Personen zu prüfen und miteinander zu vereinba- ren. Unter diesen Gegebenheiten ist auch aus diesem Grund nicht von einer (in- ternen) Delegation aller mit dem in Frage stehenden Investment im Zusammen- hang stehenden Entscheidungen an L. _____ oder einen anderen Verwaltungsrat auszugehen, welche ferner die Verantwortlichkeit des Beschuldigten zu be- schränken vermag. Einhergehend mit der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 81 E. IV. C.3.3.3.n) ist vorliegend ausserdem erstellt, dass sich der Beschuldigte auf die Aussagen von L. _____ verliess, über die MTN-Lizenz zu verfügen, ohne diese Behauptung zu überprüfen (vgl. Urk. 50101001 S. 9; Urk. 50101065 S. 3 f.), was ihm aber ohne Weiteres zumutbar und insbesondere angesichts des Volumens des Investments auch dringend geboten gewesen wäre. Selbst wenn also davon ausgegangen würde, dass der Beschuldigte die Durchführung des Deals vollstän- dig an L. _____ hätte delegieren dürfen, hat er es pflichtwidrig unterlassen, zu prü- fen, ob der Delegationsempfänger über die notwendigen Fähigkeiten zur Erfüllung dieser Aufgabe verfügt.

- 23 -

E. 3.2.4

Die allfällige (weitere) Verletzung der Pflichten gegenüber der B. _____ durch den Beschuldigten ist nachfolgend im Einzelnen zu prüfen.

E. 3.3

Zu Gunsten des Beschuldigten ist gestützt auf seine entsprechende Aussa- ge davon auszugehen, dass es sich beim fraglichen SBLC um den ersten gehan- delt habe, welchen er jemals gesehen habe (Urk. 68 S. 12 f.; Prot. II S. 12). Zu- dem geht es vorliegend nicht um ein schweizerisches bankenspezifisches Doku- ment, sondern um ein amerikanisches. Die von ihm geltend gemachte Unkenntnis bezüglich der Mehrzahl der seitens der Anklagebehörde vorgebrachten Auffällig- keiten beim SBLC ist bereits gestützt darauf als glaubhaft einzustufen. Deshalb kann ihm – im Ergebnis einhergehend mit der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 81 E. IV. D.4.d-i) – nicht rechtsgenügend unterstellt werden, dass er

aufgrund der Verwendung des Ausdrucks "maturity date" anstelle von "expiry date", des angeblich nicht geschäftsüblichen Aufbaus des Dokuments, das Fehlen der Zweitunterschrift oder der Erwähnung der Umschreibung "callable operative instrument" in der Urkunde von einer Fälschung ausgehen musste. Diese fachspezifischen Ausdrücke und Umstände mussten auch dem finanz erfahrenen Beschuldigten nicht zwingend geläufig sein, zumal nicht erwiesen ist, dass er sich mit dem US-

- 39 - amerikanischen Fachjargon und den Gepflogenheiten des dortigen Finanzmarktes auskannte (entsprechend auch die Darstellung der Verteidigung und seine Ausführungen anlässlich der Berufungsverhandlung: Urk. 72 S. 28; Prot. II S. 12 f.).

E. 3.3.1

Kausalität der Pflichtverletzung Seitens der Vorinstanz wurde zutreffend erwogen (Urk. 81 E. IV. C.3.3.1.-3.3.2.), dass dem Beschuldigten in der Anklage letztlich lediglich eine für den Schaden ursächliche Pflichtverletzung – nämlich die Auslösung des Zahlungstransferauftrags im Betrag von EUR 3 Mio. zu Gunsten der I._____ und zu Ungunsten der B._____, ohne dass diese gleichzeitig über adäquate Gegen- oder Sicherheitsleistungen verfügt habe (s. Urk. 43 Rz. 46 u. insb. 51 f.) – vorgeworfen wird.

E. 3.3.2

Auslösung des Zahlungsauftrags Dass der erwähnte Zahlungsauftrag durch den Beschuldigten ausgelöst wurde, ist unbestritten (z.B. in Urk. 50101001 S. 20 f. oder Urk. 50101065 S. 15) und deshalb erstellt.

E. 3.3.3

Auslösung des Zahlungsauftrags als Pflichtverletzung Die Auslösung dieses Zahlungsauftrags hätte allerdings gemäss der Staatsanwaltschaft aus diversen Gründen nicht bzw. nicht ohne adäquate Gegen- oder Sicherheitsleistungen erfolgen dürfen. Seitens des Beschuldigten bzw. der Verteidigung wird demgegenüber bestritten, dass der Beschuldigte mit der Auslösung dieser Zahlung eine Pflichtverletzung begangen habe, aufgrund welcher er strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könne. Nachfolgend ist auf diese eingeklagten pflichtverletzenden Handlungen bzw. (insbesondere) Unterlassungen des Beschuldigten im Einzelnen einzugehen. Vorab kann auf die zutreffenden umfassenden Erwägungen der Vorinstanz zu den Pflichtverletzungen des Beschuldigten, einschliesslich der Erstellung des Sachverhalts hinsichtlich der beteiligten natürlichen und juristischen Personen und deren Beziehungs- und Vertragsgeflecht, verwiesen werden (Urk. 81 E. IV. C.3.3.), insoweit nachstehend nicht davon abgewichen wird.

- 24 -

E. 3.3.4

Unterlassung sich offensichtlich aufdrängender Abklärungen über das Investment

E. 3.3.4.1

Im Allgemeinen Seitens der Staatsanwaltschaft wird geltend gemacht, der Beschuldigte habe die ihn treffende Vermögensfürsorgepflicht ungenügend wahrgenommen (Urk. 43 Rz. 31), indem er bereits sich offensichtlich aufdrängende Abklärungen zum Investment unterlassen habe (Urk. 43 insb. Rz. 32 f. u. 43 f.). In diesem Zusammenhang wirft sie dem Beschuldigten diverse – nachstehend zu erörternde – Versäumnisse vor.

E. 3.3.4.2

Fehlende (Aneignung der) Kenntnisse über den MTN-Handel im Allgemeinen (Urk. 43 Rz. 32 f.) So habe der Beschuldigte laut der Staatsanwaltschaft weder über die erforderlichen Kenntnisse über den MTN-Handel verfügt noch sich diese angeeignet (Urk. 43 Rz. 32 f.). Der Beschuldigte hat sich laut eigenen Angaben im Rahmen von intensiven Gesprächen mit L._____ informiert, welchem er vertraut habe (Urk. 50101131 S. 5). Auch habe er sich auf die mündlichen Zusicherungen von C._____ verlassen (Urk. 68 S. 9 f.). Angesichts der extrem hohen in Aussicht gestellten – realitätsfernen – Rendite von bis zu 100% pro Jahr bzw. 6-8% pro Monat bei fehlendem Verlustrisiko (Urk. 50101001 S. 11; Urk. 50101131 S. 7 ff.) wären so oder anders eigene vertiefte Abklärungen zum geplanten MTN-Handel auch aufgrund der sich dadurch erhöhenden anzuwendenden Sorgfalt dringend geboten gewesen (s. diesbezüglich auch die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz: Urk. 81 E. IV. C.3.3.3.1). Auch ist augenfällig, dass der Beschuldigte über die konkreten Erfahrungen von C._____ im Zusammenhang mit dem MTN-Handel keine Auskunft zu erteilen vermochte (vgl. Urk. 68 S. 14). Der Beschuldigte hat indes lediglich oberflächliche Internetrecherchen zum MTN-Handel durchgeführt und nicht abgeklärt, ob das von der K._____ verkaufte Investment in ein "MTN-Handelsprogramm" überhaupt existiert (Urk. 68 S. 8 ff.). Durch diese erforderlichen, aber unterbliebenen Abklärungen hat der Beschuldigte seine Sorgfaltspflichten verletzt.

- 25 -

E. 3.3.4.3

Fehlende (Aneignung der) Kenntnisse über den Inhalt und den Ablauf des vorliegenden Investments im Speziellen und über die daran Beteiligten (insb. I._____; O._____ und P._____) (Urk. 43 Rz. 32 ff. bzw. Rz. 43 f.) Ferner hat der Beschuldigte auch pflichtwidrig weitere Abklärungen zu den Eckwerten des Investments, wie nach dem Inhalt, den Basisdaten und den Beteiligten des (schriftlichen) Vertrags ("Preferred Return Investment Agreement") unterlassen, wie es ihm von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen wird (Urk. 43 Rz. 43 f.). Dass sich der Beschuldigte einzig auf die mündliche Zusicherung von C._____ über die Existenz dieser Investition, die Renditechancen und deren vermeintliche Sicherheit verlassen und darauf vertraut hat, dass die MTN-Lizenz so geheim sei, dass sie offiziell verleugnet werde, ergibt sich aus seinen Aussagen (Urk. 50101064 S. 4; Urk. 68 S. 9 f.; vgl. auch obenstehend unter E. 3.3.4.2.). Ebenso folgt aus seinen Ausführungen, dass er keine Kenntnis von einem schriftlichen Investmentvertrag, dessen Inhalt oder Eckwerten wie beispielsweise, in welche konkreten MTN-Papiere investiert werden sollte, die dafür anlaufenden Kosten, die massgebenden Fristen oder Wissen über die Aufteilung erwirtschafteter Gewinne oder Verluste hatte (Urk. 50101001 S. 21; Urk. 50101096 S. 11 ff.; Urk. 50101114 S. 14; Urk. 68 S. 10). Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung machte der Beschuldigte zwar zuerst geltend, dass er sich bei L._____ nach einem schriftlichen Vertrag zwischen der B._____ und der I._____ erkundigt gehabt habe bzw. bejahte er die entsprechende Frage des Vorsitzenden (Urk. 68 S. 10). Hernach stiess er diese Aussage dem Sinne nach aber wieder um, indem er zu Protokoll gab, dass er auch nicht danach fragen könne, wenn er nicht wisse, dass es einen Vertrag gebe (Urk. 68 S. 10) bzw. gab er bereits im Vorverfahren an, nicht sagen zu können, dass er explizit nach einem Vertrag gefragt habe (Urk. 50101096 S. 24). Aus diesem Aussageverhalten des Beschuldigten folgt ohne Weiteres, dass er sich weder aktiv nach der Existenz eines Vertrages zwischen der B._____ und der I._____ erkundigte noch sich dafür bzw. für die

darin vorgesehenen Eckwerte des Investments interessierte. Er hat sich demnach auch diesbezüglich vollumfänglich auf Drittpersonen verlassen. Gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten (Urk. 50101068 S. 5; Urk. 50101096 S. 13 f.;

- 26 - Urk. 50101114 S. 7 u. 18) ist – einhergehend mit der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 81 E. IV. C.3.3.3.o) – auch gestützt auf die weiteren Umstände – so habe der Beschuldigte erst bei Unterzeichnung des Zahlungsauftrags Kenntnis von der I._____ erhalten (Urk. 50101031 S. 2) – erstellt, dass er in Bezug auf die I._____ bzw. P._____ keine fundierten Recherchen, sondern lediglich Google bzw. Internet-Abfragen vorgenommen und sich im Übrigen auf L._____ verlassen hat. Seitens der Verteidigung wird in diesem Zusammenhang eingewandt, dass die Verantwortung für den Deal bei C._____ bzw. der K._____ sowie der D._____ liege und nicht beim Beschuldigten, welcher das Geld lediglich weitergeleitet habe und bei der Planung und Organisation des Investments keine Rolle gespielt habe (Urk. 72 S. 4 ff.; Prot. I S. 9 ff.; Urk. 113 S. 13 ff. u. 19 ff.) und dass er sich auf diese Personen habe verlassen dürfen (Prot. I. S. 9 f; Urk. 113 S. 16 f. u. 19 ff.). Wie bereits eingehend dargestellt (s. vorstehend unter E. 3.2.2.), konnte sich der Beschuldigte diesbezüglich aufgrund der Unübertragbarkeit und Unentziehbarkeit der Verantwortung für dieses Geschäft nicht entziehen. Vorliegend waren die Parameter des in Frage stehenden Geschäfts nämlich dermassen risikobehaftet, dass ein umsichtiger Geschäftsführer in derselben Situation die Kontrolle über das in Frage stehende Investment klarerweise nicht Drittpersonen überlassen hätte, wie es der Beschuldigte vorliegend indess tat. Vor dem Hintergrund des wenig transparenten MTN-Handels mit realitätsfernen Renditen von bis zu 100% pro Jahr bzw. 6-8% pro Monat ohne Verlustrisiken (vgl. E. 3.3.4.2.), das Wissen des Beschuldigten um das betrügerische Umfeld des MTN-Handels (vgl. 3.3.4.4.) und seiner genannten Unkenntnis hinsichtlich des Geschäftsmodells und des Ablaufs des Investments hätte indes klar Aufklärungsbedarf bestanden. Einhergehend mit der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 81 E. IV. C.3.3.3.x S. 46) ist bei der Beurteilung, ob sich der Beschuldigte vorliegend auf Drittpersonen verlassen durfte, auch massgebend, dass L._____ plötzlich die I._____ ins Spiel brachte, welche nichts mit der D._____ oder der K._____ zu tun hatte. Deshalb war ihm sehr wohl bewusst, dass allfällige Überprüfungsmöglichkeiten seitens der D._____ oder der K._____ bereits deshalb beschränkt waren. Auch ist letztlich – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 113 S. 14 ff.) – von untergeordneter Bedeutung, welche Rolle der D._____ genau zukam. Q._____ sagte jedenfalls glaubhaft aus,

- 27 - dass die D._____ lediglich eine passive Custody-Funktion ausgeübt habe, die komplizierte Vertragsausgestaltung seitens der B._____ vorgeschlagen und die Investmententscheidung von Dritten getätigt worden sei. Er betonte dabei, dass der Handel das Problem der B._____ gewesen sei (Urk. 50301003 S. 3 ff.). Dies lässt sich denn auch mit dem Inhalt der sich bei den Akten befindlichen E-Mail vom 18. November 2015 von R._____ von der D._____ an den Investor S._____ in Übereinstimmung bringen, worin er darauf verwies, dass der Verwendungszweck des Kredits, für welches der Investor ein Drittpfand stelle, unabhängig und ohne Zutun der D._____ verwendet werde, weshalb der Verwendungszweck somit auch nicht durch die D._____ überprüft oder überwacht werde (Urk. 20205032). Aus den aufgezeigten Gründen vermag sich der Beschuldigte deshalb seinen unentziehbaren und unübertragbaren Treue- und Sorgfaltspflichten gegenüber der B._____ nicht zu entledigen.

E. 3.3.4.4

Kenntnis des betrügerischen Umfelds (Urk. 43 Rz. 32) Laut eigener Aussage sei dem Beschuldigten im Rahmen einer oberflächlichen Internetrecherche aufgefallen, dass im Zusammenhang mit dem MTN-Handel im Internet "windige Angebote" zu finden gewesen seien (Urk. 50101064 S. 4; vgl. auch die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz: Urk. 81 E. IV. C.3.3.3.1). Der Beschuldigte war sich deshalb klarerweise bewusst, dass die Anforderungen an die von ihm anzuwendende Sorgfalt bei der Durchführung des Investments im MTN-Handel angesichts des von ihm selbst festgestellten betrügerischen Umfelds sehr hoch war. Ungeachtet dieses Hintergrunds verliess er sich bei der Durchführung des Investments grösstenteils auf Drittpersonen, ohne sich genügend zu informieren oder informieren zu lassen. Auch dadurch kam er der ihm zukommenden Verantwortung in strafrechtlich massgeblicher Weise unzureichend nach.

E. 3.3.4.5

Kein Einschreiten in Kenntnis der neuen Ausgangslage per 18. November 2015 (Urk. 43 Rz. 39) Laut der Anklage habe sich am 18. November 2015 eine neue Situation ergeben, weil die D._____ durch die Involvierung von L._____ und damit auch der I._____ die vertragsgemässe Verwendung der Gelder gegenüber den Investoren nicht

- 28 - mehr habe überwachen bzw. sicherstellen können, worüber sie diese informiert habe (Urk. 43 Rz. 39). Die Vorinstanz geht davon aus, dass die entsprechende E-Mail auch an den Beschuldigten ging (Urk. 81 E. IV. C.3.3.3.x), wobei unklar bleibt, worauf sie sich stützt. So wurde die besagte E-Mail von R._____ von der D._____ vom 18. November 2015 (Urk. 20205032) – entgegen der Auffassung der Vorinstanz – nicht – auch nicht in Kopie – an den Beschuldigten versandt. Aufgrund der Aktenlage ist aber erwiesen, dass der Beschuldigte spätestens am 24. November 2015 um die seitens der D._____ gegenüber den Investoren geschilderte Sachlage wusste, weil er dann seitens der B._____ gegenüber der T._____ AG die Zusicherung abgab, dass ohne Sicherheiten keine Transaktionen durchgeführt werden würden (s. nachstehend unter E. 3.3.7.2.). Vor dem Hintergrund der bereits erwähnten Umstände des Investments erweist sich auch dieses Verhalten des Beschuldigten als pflichtwidrig.

E. 3.3.5

Mangelnde Organisation der B._____ (einschliesslich mangelnde bzw. fehlende Sorgfalt bei der Auswahl des Händlers) (Urk. 43 Rz. 34 ff.)

E. 3.3.5.1

Wie bereits festgestellt, kann sich der Beschuldigte vorliegend seiner strafrechtlichen Verantwortung nicht entziehen, indem er geltend macht, L._____ trage die alleinige Verantwortung für das in Frage stehende Investment, mangelt es doch bereits an den formellen wie materiellen Voraussetzungen einer gültigen Delegation der entsprechenden Kompetenz durch den Verwaltungsrat sowie dem Nachweis, dass eine entsprechende Delegation der massgebenden Kompetenz überhaupt stattfinden konnte oder stattfand (s. vorstehend unter E.3.2.2.).

E. 3.3.5.2

Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass eine Delegation der Durchführung des in Frage stehenden Investments an L._____ zulässig und dann auch tatsächlich erfolgt ist, wovon die Anklagebehörde (Urk. 43 Rz. 34 ff.) und die Vorinstanz (vgl. Urk. 81 E. IV. C.3.3.3.p) auszugehen scheinen, träfen den Beschuldigten weiterhin strafrechtlich

relevante Sorgfaltspflichten hinsichtlich Auswahl und Überwachung (s. vorstehend unter E.3.2.3.) von L._____, ist doch aufgrund der gesamten Umstände davon auszugehen, dass L._____ lediglich zwecks Durchführung des MTN-Deals seitens der B._____ angeheuert und zu ihrem Verwaltungsrat ernannt wurde. Da das MTN-Investment Beträge in Millionenhöhe

- 29 - involvierte und keine weiteren Geschäfte der B._____ in nur annäherndem Volumen ersichtlich sind, waren die Anforderungen an den Beschuldigten bei der Auswahl und Überwachung von L._____ von Beginn an sehr hoch. Bei dieser Ausgangslage wirken sich das bereits anlässlich ihres ersten Treffens bestehende Wissen des Beschuldigten um die Tatsache, dass es sich bei L._____ um einen ausgebildeten Arzt handelte (Urk. 50101066 S. 2), der Umstand, dass er sich auf dessen Aussage, über die FED-Akkreditierung bzw. FED-Handelslizenz zu verfügen, – insbesondere im Wissen darum, dass sich der MTN-Handel in einem betrügerischen Umfeld bewegt (s. vorstehend unter E. 3.3.4.4.) – ungeprüft verliess (Urk. 50101066 S. 3), als krass pflichtverletzendes Verhalten einzustufen, dass er die Qualifikationen von L._____ nicht näher abklärte. Ferner verletzte der Beschuldigte in grober Weise seine Aufsichtspflicht, indem er es – gerade unter den erwähnten Parametern – später unterliess, die Seriosität der von L._____ ins Spiel gebrachten I._____ näher zu überprüfen, was gerade auch deshalb nahe liegend erschienen wäre, weil der Beschuldigte erst bei Unterzeichnung des Zahlungsauftrages von der I._____ Kenntnis erhalten hat (Urk. 50101096 S. 14). Am Bestand dieser Pflichtverletzungen vermögen auch der Einwand der Verteidigung, dass L._____ in erster Linie für die K._____ und nicht die B._____ tätig gewesen sei (Urk. 72 S. 20) und die Prüfung und Einsetzung von L._____ bei der B._____ ferner nicht durch den Beschuldigten, sondern durch C._____ bzw. K._____ und Q._____ bzw. der D._____ erfolgt sei (Urk. 72 S. 19; Urk. 113 S. 16, 21 ff.), nichts zu ändern.

E. 3.3.5.3

Selbst wenn folglich davon ausgegangen werden würde, dass eine Delegation der Durchführung des in Frage stehenden Investments an L._____ zulässig und dann auch tatsächlich erfolgt ist, hätte der Beschuldigte vorliegend durch sein grob unsorgfältiges Verhalten bei der Auswahl (vgl. auch vorstehend unter E. 3.2.3.) und Aufsicht von L._____ massgebende Pflichtverletzungen begangen.

- 30 -

E. 3.3.6

Eingang eines Klumpenrisikos (Urk. 43 Rz. 47)

E. 3.3.6.1

Des Weiteren wird seitens der Staatsanwaltschaft geltend gemacht, dass der Beschuldigte mit der extrem grossen Risikokonzentration des Investments ein unzulässiges "Klumpenrisiko" eingegangen sei (Urk. 43 Rz. 47).

E. 3.3.6.2

Angesichts des Umstands, dass die Transaktionssumme vorliegend knapp die Hälfte des der B._____ zur Verfügung stehenden Kapitals betrug (s. dazu die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz: Urk. 81 E. IV. C.3.3.3.b), ist ohne Weiteres ein "Klumpenrisiko" bei der Vornahme der Investition anzunehmen, was mangels Diversifikation eine Erhöhung des Vermögensrisikos der B._____ nach sich zieht. Auch aufgrund dieser Tatsache waren die

Anforderungen an die vom Beschuldigten anzuwendende Sorgfalt bei der Durchführung bzw. Beaufsichtigung der Transaktion sehr hoch.

E. 3.3.7

Unterlassung der Organisation einer Absicherung des Investments (Urk. 43 Rz. 39 f. u. 45)

E. 3.3.7.1

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten weiter vor, auf eine Absicherung für die Investorengelder – auch im Zeitraum zwischen dem Geldtransfer und dem Erhalt des SBLC – pflichtwidrig verzichtet zu haben (Urk. 43 Rz. 39 f. u. 45).

E. 3.3.7.2

Seitens der Vorinstanz wurde zutreffend dargelegt, dass der Beschuldigte angesichts seiner eigenen Zugaben (Urk. 50101096 S. 23) und eben – entgegen den Ausführungen der Verteidigung (Urk. 113 S. 17 f.) – bereits vor der am 8. Dezember 2015 erfolgten Überweisung auf eine Sicherheit für das überwiesene Geld für den Zeitraum zwischen Überweisung und Ausstellung des SBLC verzichtet hatte. Darauf kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 81 E. IV. C.3.3.3.q). Diese Verhaltensweise widerspricht zudem seiner gegenüber U._____ von der T._____ AG – letztere hat in die Sicherung des Darlehens der D._____ an die B._____ investiert – mit Schreiben vom 24. November 2015 (Urk. 71001036) gemachten Zusicherung, dass ohne Sicherheiten keine Transaktionen durchgeführt

- 31 - werden würden. Vor dem Hintergrund der bereits erwähnten Umstände des Investments erweist sich auch dieses Verhalten des Beschuldigten als pflichtwidrig.

E. 3.3.8

Mangelndes Monitoring der erfolgten Transaktion

E. 3.3.8.1

Schliesslich wird dem Beschuldigten von der Anklagebehörde ein mangelndes Monitoring der Transaktion vorgeworfen, indem er es auch nach der Durchführung des Investments unterlassen habe, Belege über die angeblich durchgeführten MTN-Käufe zu verlangen (Urk. 43 Rz. 49).

E. 3.3.8.2

Einhergehend mit der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 81 E. IV. C.3.3.3.s) kann vorliegend offen bleiben, ob der Beschuldigte nach Durchführung der Transaktion das erforderliche Monitoring durchgeführt hat, da – laut der Anklage – die Auslösung des Zahlungsauftrags zum Schaden führte (Urk. 43 Rz. 51 f.). Vor diesem Hintergrund wäre ein unterbliebenes – chronologisch später einsetzendes – Monitoring durch den Beschuldigten so oder anders nicht schadenskausal und erweist sich deshalb als unbeachtlich. Dasselbe gilt für den Vorwurf der Anklagebehörde, der Beschuldigte habe es pflichtwidrig nicht sichergestellt, dass die Gelder zweckgemäss verwendet worden seien (Urk. 43 Rz. 50), insoweit sich diese angeklagte Unterlassung – was angenommen werden darf – auf den Zeitraum nach Erfolgen der in Frage stehenden Transaktion bezieht.

E. 3.3.9

Zwischenergebnis hinsichtlich Pflichtverletzung Der Beschuldigte hat vorliegend seine gestützt auf Art. 716a OR, Art. 717 OR sowie Art. 398 Abs. 2 OR gegenüber der B._____

im Rahmen der Vermögensfür- sorgspflicht bestehenden unentziehbaren und unübertragbaren Treue- und Sorg- faltspflichten verletzt, indem er ungeachtet der nachfolgend erwähnten Umstände am 8. Dezember 2015 den Zahlungsauftrag über EUR 3 Mio. zu Ungunsten der B._____ auslöste. Der Beschuldigte handelte pflichtwidrig, weil er in Kenntnis des betrügerischen Umfelds des MTN-Handels sich offensichtlich aufdrängende Ab- klärungen über das Investment gerade auch ungeachtet der realitätsfernen Rendi- ten von bis zu 100% pro Jahr bzw. 6-8% pro Monat ohne Verlustrisiken vor dem Hintergrund des bereits damals herrschenden Nullzins- bzw. Negativzinsumfelds

- 32 - unterliess, sich keine Kenntnisse über den MTN-Handel und über den Inhalt und den Ablauf des vorliegenden Investments im Speziellen sowie über die daran Be- teiligten aneignete und auch nicht eingeschritten ist bzw. den Investmentprozess stoppte, als klar wurde, dass die D._____ den Investoren mitteilte, die vertrags- gemässe Verwendung der Gelder nicht mehr gewährleisten zu können. Ferner verletzte der Beschuldigte seine Pflichten, weil er nicht für eine genügende Orga- nisation der B._____ besorgt war und es insbesondere auch unterliess, die Quali- fikationen von L._____ sowie dessen Wirken für die B._____ und die von jenem ins Spiel gebrachte I._____ genügend zu prüfen, obschon die Anforderungen an die vom Beschuldigten anzuwendende Sorgfalt bei der Durchführung bzw. Beauf- sichtigung der Transaktion angesichts des Umstands, dass die Transaktions- summe vorliegend knapp die Hälfte des der B._____ zur Verfügung stehenden Kapitals betrug und somit ein "Klumpenrisiko" vorlag, sehr hoch waren. Dazu kommt, dass der Beschuldigte auf eine Sicherheit für das überwiesene Geld für den Zeitraum zwischen Überweisung am 8. Dezember 2015 und Ausstellung des SBLC verzichtet hatte. Damit ging der Beschuldigte insgesamt Risiken ein, die ein umsichtiger Geschäftsführer in derselben Situation nicht eingehen würde. Demzu- folge handelte der Beschuldigte im Rahmen der ungetreuen Geschäftsbesorgung auch in Bezug auf die vorausgesetzte Pflichtverletzung tatbestandsmässig.

E. 3.4

Auffällig erscheint demgegenüber auch für eine finanztechnisch wenig ver- sierte Person der Umstand, dass der SBLC mit USD 3 Mio. einen anderen Betrag auswies (Urk. 20101182) als die entsprechende Application for SBLC über USD 3.12 (Urk. 20101172). Allerdings ist vorliegend nicht rechtsgenügend erstellt, dass der Beschuldigte die Application for SBLC auch tatsächlich gesehen hat. So gab er mehrfach an, sich nicht erinnern zu vermögen, letztgenanntes Dokument gesehen zu haben (Urk. 50101114 S. 21; Urk. 68 S. 13). Es kann diesbezüglich vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen wer- den (Urk. 81 E. IV. D.4.h). Des Weiteren ergibt sich aus der Kommunikation zwi- schen den Beteiligten, dass mit Hinblick auf die Garantie von unterschiedlichen Beträgen, mehrfach aber auch von USD 3 Mio., die Rede war (s. dazu die zutref- fenden Erwägungen und Verweise der Vorinstanz: Urk. 81 E. IV. D.4.h), weshalb der zu garantierende Betrag keineswegs gesichert erschien bzw. es nicht zwin- gend erscheint, dass er dem in der Application for SBLC enthaltenen entsprechen musste. Deshalb gereicht es dem Beschuldigten – selbst wenn er die Application for SBLC und den darin erwähnten unterschiedlichen Betrag kannte – vorliegend nicht zum Nachteil, dass der SBLC letztlich einen unterschiedlichen Betrag aus- wies.

E. 3.5

Schliesslich lässt sich – einhergehend mit der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 81 E. IV. D.4.f) – feststellen, dass aus dem SBLC keine Adresse der I._____ ersichtlich ist (Urk. 20101182). Deshalb vermag auch dieses seitens der Staats- anwaltschaft vorgebrachte Argument, wonach die Application for SBLC (Urk. 20101172) eine andere Adresse der I._____ enthalte wie der SBLC selbst, keinen Hinweis darauf zu liefern, dass der Beschuldigte von einer Fälschung des SBLC ausgehen musste.

- 40 -

E. 3.6

Angesichts der erörterten Umstände ist davon auszugehen, dass der Be- schuldigte nicht wusste und es auch nicht für möglich hielt, dass der SBLC ge- fälscht war, als er ihn an die D._____ weiterleitete.

4. Zwischenergebnis Der Beschuldigte ist mangels Nachweises eines (Eventual-)Vorsatzes vom Vor- wurf der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB freizusprechen.

G. Ergebnis Der Beschuldigte ist schuldig der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. Freizusprechen ist er demgegenüber vom Vorwurf der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB.

IV. Sanktion A. Änderung des Sanktionenrechts Der Beschuldigte hat die zu beurteilenden Straftaten vor Inkrafttreten der seit 1. Januar 2018 geltenden neuen Bestimmungen des allgemeinen Teils des Straf- gesetzbuches (Änderung des Sanktionenrechts; AS 2016 1249) begangen. Das geltende (neue) Recht ist daher im konkreten Fall nur anzuwenden, sofern es für den Beschuldigten zu einem günstigeren Ergebnis führt (Art. 2 Abs. 2 StGB; DO- NATSCH in: DONATSCH/HEIMGARTNER/ISENRING/WEDER [HRSG.], Kommentar zum StGB, 20. A., Zürich 2018, Art. 2 StGB N 10). Das ist vorliegend nicht der Fall, da das geltende (neue) Sanktionenrecht grundsätzlich keine mildere Bestrafung vor- sieht und eine Gesamtstrafenbildung gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB, welche zu einem für den Täter günstigeren Ergebnis führt, vorliegend nicht zur Diskussion steht.

B. Strafraumen Die tat- und täterangemessene Strafe ist – wie seitens der Vorinstanz zutreffend festgehalten wurde (Urk. 81 E. V. D.2.) – grundsätzlich innerhalb des ordentlichen

- 41 - Strafraumens der schwersten anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. In casu drängt sich denn auch keine Erweiterung des ordentlichen Strafraumens auf. Demnach besteht vorliegend gestützt auf Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ein Strafraumen von einem Tagessatz Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe.

C. Strafzumessungsfaktoren Seitens der Vorinstanz wurden die zu den Kriterien der Strafzumessung nötigen theoretischen Ausführungen gemacht. Darauf und auf die aktuelle Rechtspre- chung des Bundesgerichts zum Thema (BGE 136 IV 55 E. 5.4. ff.; 135 IV 130 E. 5.3.1; 132 IV 102 E. 8.1; je mit Hinweisen) kann vorab verwiesen werden. Zu- treffend wurde auch festgehalten, dass zwischen der Tat- und Täterkomponente sowie der objektiven und subjektiven Tatschwere zu unterscheiden ist (s. Urk. 81 E. V. A.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

D. Konkrete Strafzumessung 1. Objektive Tatschwere Vorliegend fällt massiv verschuldenserschwerend ins Gewicht, dass die Delikts- summe mit EUR 3 Mio., womit knapp die Hälfte des der B._____ zur Verfügung stehenden Kapitals betroffen war, sehr hoch ist. Beträchtlich verschuldenser- schwerend wirkt sich des Weiteren der Umstand aus, dass der Beschuldigte in mehrfacher Hinsicht elementare Pflichten in der wichtigen und verantwortungsvol- len Funktion des Verwaltungsratspräsidenten der B._____ verletzte, auch wenn letztlich eine einmalige Zahlung den Schaden bewirkte. Ungeachtet seiner Kennt- nis des betrügerischen Umfelds

des MTN-Handels unterliess es der Beschuldigte – auch aufgrund der in Aussicht gestellten realitätsfernen Renditen von bis zu 100% pro Jahr bzw. 6-8% pro Monat ohne Verlustrisiken – nämlich, sich offensichtlich aufdrängende Abklärungen über das Investment vorzunehmen. Weiter schritt er auch nicht ein, als klar wurde, dass die vertragsgemässe Verwendung der Gelder nicht mehr gewährleistet werden konnte. Ferner sorgte er weder für

- 42 - eine genügende Organisation der B._____ noch prüfte er die Seriosität und Qualifikationen der Beteiligten. Schliesslich unterliess er es auch, die Transaktion genügend abzusichern. Seine Pflichtverletzungen wiegen somit insgesamt schwer. Zu Gunsten des Beschuldigten ist zu veranschlagen, dass seine kriminelle Energie als gering einzustufen ist und seine Delinquenz grösstenteils auf seine Unbedarftheit zurückzuführen ist. Insgesamt erweist sich die objektive Tatschwere unter Berücksichtigung der erwähnten Umstände als mehr als mittelschwer, wofür sich eine Einsatzstrafe von 21 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen erweist. 2. Subjektive Tatschwere Bei der Beurteilung der subjektiven Tatschwere des Beschuldigten ist massgebend, dass er lediglich eventualvorsätzlich handelte. Dies wirkt sich leicht verschuldensmindernd aus. 3. Einschätzung Insgesamt vermag die subjektive Tatschwere nach dem Gesagten eine geringfügige Reduktion der für die objektive Tatschwere vorgesehenen Einsatzstrafe auf 18 Monate Freiheitsstrafe zu bewirken. 4. Täterkomponente

E. 4

Vermögensschaden und Kausalzusammenhang

E. 4.1

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen vorab vollumfänglich auf die entsprechenden und zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 81 E. V. D.4.1.) verwiesen werden. Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten erweisen sich als strafzumessungsneutral.

E. 4.2

Der Beschuldigte verfügt über zwei Vorstrafen (Urk. 111A; vgl. dazu die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz: Urk. 81 E. V. D.4.2.a-c). Beide erweisen sich als einschlägig: Mit Entscheid vom 4. November 2015 des Eidgenössischen Finanzdepartements Bern wurde der Beschuldigte wegen Ausübens einer Tätigkeit ohne Bewilligung, Anerkennung, Zulassung oder Registrierung gemäss Art. 44 Abs. 1 FINMAG zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 140.-, bei einer Probezeit von zwei Jahren, und einer Busse von Fr. 1'400.-

- 43 - verurteilt. Gleichtags wurde der Beschuldigte ferner wegen Erteilens falscher Auskünfte im Sinne von Art. 45 Abs. 1 FINMAG zu einer bedingten Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 140.-, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren, sowie einer Busse im Betrag von Fr. 700.- verurteilt. Auch wenn diese beiden Vorstrafen und die damit beurteilte Deliktsbegehung (in den Jahren 2010 bis 2012) mittlerweile mehrere Jahre zurückliegen und im Vergleich zur heute auszusprechenden Sanktion geringfügige Strafen nach sich zogen, werden diese Tatsachen durch den Umstand zu Ungunsten des Beschuldigten relativiert, dass der Beschuldigte die heute zu beurteilende Tat mehrheitlich unmittelbar nach Rechtskraft der Vorstrafen beging. Dies zeugt von einer nicht zu

unterschätzenden Un- belehrbarkeit und Unverfrorenheit des Beschuldigten. Die Vorstrafen des Be- schuldigten wirken sich deshalb merklich strafferhöhend aus. Eine Straferhöhung um vier Monate erweist sich vor diesem Hintergrund als angemessen.

E. 4.3

Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wir- ken strafmindernd. Dabei können umfangreiche und prozessentscheidende Ge- ständnisse eine Strafreduktion von bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Ein Geständnis liegt in casu nicht vor, auch wenn der Beschuldigte einen Teil des Anklagesachverhalts anerkannte (Urk. 68 S. 5 ff.). Ferner besteht beim Beschul- digten keine Einsicht ins Unrecht. Allerdings sind Wiedergutmachungsbemühun- gen erkennbar (vgl. Urk. 54/1-7; Urk. 113 S. 25 f., 29, 32; s. auch die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz: Urk. 81 E. V. D.4.3.), welche sich im Rahmen der Strafzumessung zu seinen Gunsten auswirken. Ebenfalls strafmindernd ist die lange Verfahrensdauer zu veranschlagen. Es erweist sich deshalb als angesemes- sen, das Nachtatverhalten des Beschuldigten mit zwei Monaten Strafreduktion zu berücksichtigen.

- 44 - 6. Ergebnis Der Beschuldigte ist demzufolge in Würdigung aller relevanten Strafzumessungs- gründe mit einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten zu bestrafen. V. Widerruf A. Rechtliche Grundlagen Seitens der Vorinstanz wurden die massgebenden rechtlichen Grundlagen hin- sichtlich des Widerrufs des bedingten Vollzugs einer Strafe ausführlich und zutref- fend wiedergegeben (Urk. 81 E. VII.b-e), weshalb vollumfänglich darauf verwie- sen werden kann. B. Beurteilung 1. Wie bereits ausgeführt (s. vorstehend unter E. III.D.4.2.), wurden gegen den Beschuldigten mit zwei Entscheiden vom 4. November 2015 des Eidgenössischen Finanzdepartements Bern nebst Bussen jeweils bedingte Geldstrafen – von 40 Tagessätzen zu Fr. 140.- einerseits und von 15 Tagessätzen zu Fr. 140.- ande- rerseits – ausgesprochen, wofür jeweils eine Probezeit von zwei Jahren angesetzt wurde. 2. Vorliegend hat der Beschuldigte innert der ihm angesetzten Probezeiten de- linquierte. Einhergehend mit der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 81 E. VII.) kann dem Beschuldigten grundsätzlich keine günstige Prognose gestellt werden und lediglich der Widerruf der bedingten Geldstrafen erlaubt es zusammen mit der heute ausgesprochenen bedingten Freiheitsstrafe (s. dazu nachstehend unter E. VI.) in Bezug auf die neue Tat eine Schlechtprognose zu verneinen. Deshalb sind die mit Entscheiden vom 4. November 2015 des Eidgenössischen Finanzde- partements Bern ausgesprochenen bedingten Geldstrafen gestützt auf Art. 46 Abs. 1 StGB zu widerrufen und die Strafen entsprechend zu vollziehen.

- 45 - VI. Vollzug A. Rechtliche Grundlagen Zur Frage des Vollzugs der Freiheitsstrafe hat die Vorinstanz zutreffende allge- meine und konkrete Ausführungen gemacht. Auf die entsprechenden Erwägun- gen kann vorab vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 50 E. VI.). B. Weitere Beurteilung 1. Der Beschuldigte erfüllt in objektiver Hinsicht die Voraussetzungen zur Ge- währung des bedingten Strafvollzuges, da er vorliegend zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, die sich innerhalb des hierfür gesetzlich zulässigen Rahmens be- findet. Auch hat er noch nie eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe von mindes- tens 180 Tagessätzen verbüsst. 2. Ferner ist es dem Beschuldigten – durchaus im Sinne einer letzten Chance – zuzugestehen, dass der heute angeordnete Widerruf zweier bedingter Geldstra- fen von 40 Tagessätzen zu Fr. 140.- bzw. 15 Tagessätzen zu Fr. 140.- (s. vorste- hend unter E. V.B.2.) eine Warnwirkung entfaltet, welche ihn genügend beeindru- cken dürfte, um ihn von einer weiteren Delinquenz abzuhalten. Den bestehenden Restbedenken

ist mit der Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren Rechnung zu tragen. C. Anrechnung Haft 1. Das Gericht rechnet die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, gemäss Art. 51 StGB auf die Strafe an. Die erstandene Untersuchungshaft ist grundsätzlich tageweise anzu- rechnen. Ein angebrochener Tag gilt daher grundsätzlich als ganzer (BSK STGB I-METTLER/SPICHTIN, Art. 51 StGB N 35 m.w.H.). 2. Vorliegend sind dem Beschuldigten 2 Tage erstandene Haft anzurechnen, weil aus den Akten hervorgeht, dass er nach seiner Verhaftung am 11. Mai 2016, 08:00 Uhr, am Folgetag um 20:00 Uhr entlassen worden ist (Urk. 70101001 bzw. Urk. 70101015).

- 46 - VII. Beschlagnahme A. Rechtliche Grundlagen Seitens der Vorinstanz wurden die massgebenden rechtlichen Grundlagen hin- sichtlich der Beschlagnahme von Gegenständen und Vermögenswerten ausführ- lich und zutreffend wiedergegeben (Urk. 81 E. VIII.A.), weshalb vorab darauf ver- wiesen werden kann. Ergänzend ist hervorzuheben, dass auch legal erworbene Vermögenswerte zur Deckung der sich aus dem Strafverfahren ergebenden fi- nanziellen Forderungen des Staates gegenüber der beschuldigten Person in der Form von Verfahrenskosten (Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO, Art. 267 Abs. 3 StPO und Art. 442 Abs. 4 StPO) und der Ersatzforderung (Art. 71 Abs. 3 StGB) herangezo- gen werden können (vgl. auch Urteil des Bundesgerichtes 1B_300/2013 vom 14. April 2014, E. 5.4. m.w.H.). Mittels der Kostendeckungsbeschlagnahme nach Art. 263 Abs. 1 lit. b i.V.m. 268 Abs. 1 StPO kann vom Vermögen der beschuldig- ten Person so viel beschlagnahmt werden, als voraussichtlich zur Deckung der Verfahrenskosten, Entschädigungen, Geldstrafen und Bussen nötig ist. B. Beurteilung 1. Hinsichtlich der in den Büroräumlichkeiten der K. _____ sichergestellten Ge- genstände (Akten, Ordner, Hängeregister und Flip-Chart-Rollen) besteht kein An- lass, diese nicht der Eigentümerin zurückzugeben. Sie sind deshalb der K. _____ bzw. der im Zeitpunkt der Auflösung dieser Firma für sie verantwortlichen Person innert dreier Monate nach Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen hin herauszugeben, ansonsten sie zu vernichten sein werden. 2. In Bezug auf die bei der D. _____ bestehende Kontosperrung der Konten der B. _____ ist festzustellen, dass die betreffende Dispositiv-Ziffer 10 des vor- instanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen ist, weshalb nicht mehr darüber zu befinden ist. 3. Bezüglich des Kontos des Beschuldigten bei der E. _____ AG (Konto-Nr. 4) mit einem Guthaben per 18. August 2017 von EUR 25'289.81 (vgl. Urk. 70201001 ff.; Urk. 45/9 S. 3) ist festzustellen, dass keine berechtigten Gründe im Sinne von

- 47 - Art. 268 Abs. 2 oder 3 StPO bestehen, dieses Guthaben nicht zur Deckung der Verfahrenskosten herbeizuziehen. Entgegen der Auffassung der Verteidigung, welche beantragt, dass dieses Geld dem Beschuldigten herauszugeben sei, weil er darauf angewiesen sei und sogar Geld aufgenommen habe, um seine Lebens- haltungskosten für sich und seine Familie zu bestreiten (Urk. 72 S. 31; Urk. 67: Beizugsakten Verfahren UH170274 Urk. 2 S. 8 f.), ist nicht erkennbar, dass der Beschuldigte auf den Bezug des erwähnten Guthabens angewiesen ist. Demzu- folge wird die E. _____ AG mit Rechtskraft dieses Urteils anzuweisen sein, das fragliche Konto zu saldieren und den Saldo zur teilweisen Deckung der Verfah- renskosten zu überweisen. VIII. Zivilansprüche A. Rechtliche Grundlagen Die Voraussetzungen der Gutheissung eines Schadenersatzanspruches bestim- men sich nach Art. 41 OR. Voraussetzung für die Zusprechung von Schadener- satz ist demnach, dass ein Schaden vorliegt, welcher durch ein widerrechtliches und schuldhaftes Verhalten adäquat kausal verursacht wurde. Seitens der

Vorinstanz wurden im Übrigen die massgebenden prozessualen rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Zivilansprüche ausführlich und zutreffend wiedergegeben (Urk. 81 E. IX.A.), weshalb vollumfänglich darauf verwiesen werden kann. B. Beurteilung 1. Seitens der D. _____ wird beantragt, dass ihre Zivilklage im Betrag von Fr. 91'900.68 auf den Zivilweg zu verweisen sei (Prot. I S. 6 f.; Urk. 50101194 ff.; Urk. 60401030). 2. Wie bereits dargelegt wurde (vorstehend unter E. II.A.2.), ist die D. _____ hinsichtlich der erstellten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Abs. 1 Ziff. 1 StGB nicht unmittelbar geschädigt, weshalb sie diesbezüglich nicht als Privatklägerin zuzulassen ist.

- 48 - 3. Hinsichtlich des Vorwurfs der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB ist die D. _____ demgegenüber unmittelbar Geschädigte im Sinne von Art. 115 StPO und kann sich vorliegend als Privatklägerin gemäss Art. 118 ff. StPO konstituieren (vgl. vorstehend unter E. II.A.2.). Der von ihr geltend gemachte Schadenersatz im Betrag von Fr. 91'900.68 betreffe die notwendigen Aufwendungen ihrer rechtlichen Vertretung im vorliegenden Verfahren sowie weitere Rechtsvertretungskosten abzüglich der von den Investoren beglichenen Beträge (Urk. 50101194 ff.). Der geltend gemachte Anspruch ist hinsichtlich der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB so oder anders nicht liquide, weshalb die Zivilansprüche der Privatklägerin – auch ihrem Antrag entsprechend – auf den Zivilweg zu verweisen sind, soweit damit nicht eine Prozessentschädigung, sondern Schadenersatz gefordert wird. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen A. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Der beschuldigten Person, die bei mehreren angeklagten Straftaten nur teilweise schuldig gesprochen, im Übrigen aber freigesprochen wird, sind die Verfahrenskosten nur anteilmässig aufzuerlegen. Dies gilt jedenfalls, soweit sich die verschiedenen Anklagekomplexe klar auseinanderhalten lassen. Der beschuldigten Person dürfen jedoch dann die gesamten Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn die ihr zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen und alle

- 49 - Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunktes notwendig waren (BSK-STPO II-DOMEISEN, Art. 426 StPO N 6 m.w.H.). 2. Die Vorinstanz hat sich vorliegend einlässlich mit der Kostenaufgabe befasst und zutreffend erwogen, dass dem Beschuldigten die Verfahrenskosten zu 9/10 aufzuerlegen und zu 1/10 auf die Staatskasse zu nehmen sind (s. Urk. 81 E. X.B.d). Diese Kostenverteilung erweist sich als angemessen, weil die beiden in Frage stehenden Anklagevorwürfe in einem engen Konnex stehen und derjenige hinsichtlich der Urkundenfälschung von der Bedeutung her neben demjenigen der ungetreuen Geschäftsbesorgung, bezüglich welchem ein Schuldspruch vorliegt, nur geringfügig ins Gewicht fällt. Unnötige oder fehlerhafte Verfahrenshandlungen im Sinne von Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO sind ausserdem nicht ersichtlich. 3. Die Kostenaufgabe der Vorinstanz (Dispositiv-Ziffer 13) ist demgemäss vollumfänglich zu bestätigen. 4. Die Ausführungen zur Entschädigung der erbetenen Verteidigung durch die Vorinstanz sind

nicht zu beanstanden. Ihre entsprechenden Erwägungen (Urk. 81 E. X.B.e) erweisen sich als zutreffend, weshalb vollumfänglich darauf verwiesen werden kann. Demzufolge ist dem Beschuldigten bis zum erstinstanzlichen Gerichtsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 4'000.- zuzusprechen und gestützt auf Art. 442 Abs. 4 StPO mit den ihm auferlegten Kosten zu verrechnen bzw. Dispositiv-Ziffer 14 des vorinstanzlichen Urteils vollumfänglich zu bestätigen. 5. Da Dispositiv-Ziffer 15 des vorinstanzlichen Urteils rechtskräftig wurde, ist die Frage der Entschädigung der Privatklägerin für ihren Aufwand im erstinstanzlichen Verfahren vorliegend nicht mehr zu prüfen. B. Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen

- 50 - werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1. mit Hinweisen; bestätigt in 6B_10/2015 vom 24. März 2015 E. 4.2.1). Für die Kostenaufgabe gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO sind nicht die rechtliche Würdigung und die Anzahl der angeklagten Tatbestände, sondern der zur Anklage gebrachte Lebenssachverhalt massgebend (Urteil des Bundesgerichts 6B_803/2014 vom 15. Januar 2015 E. 3.5). Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (Urteil 6B_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.1 mit Hinweisen). 2. Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren vollumfänglich, zumal das erstinstanzliche Urteil im Wesentlichen zu bestätigen ist. Daran vermag auch die leicht geringfügigere Strafe und verkürzte Probezeit nichts zu ändern. Allerdings unterliegt auch die Anschlussberufung erhebende Staatsanwaltschaft mit ihren Anträgen vollumfänglich. Nachdem die Überprüfung des vom Beschuldigten angefochtenen vorinstanzlichen Schuldspruchs wegen ungetreuer Geschäftsbearbeitung deutlich mehr Aufwand verursachte als der von der Staatsanwaltschaft angefochtene Freispruch wegen Urkundenfälschung, sind die Kosten des Berufungsverfahrens zu drei Vierteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16 Abs. 1 und 14 Abs. 1 lit. b GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 6'000.- festzusetzen. 4. Die Entschädigungsfrage folgt den gleichen Regeln wie der Kostenentscheid. Die Verteidigung brachte im Berufungsverfahren keine Honorarnote bei. Ausgehend vom Aufwand der Verteidigung für das bisherige Verfahren, welchen die Vorinstanz mangels Einreichung einer Honorarnote ebenfalls schätzungsweise festlegen musste (Urk. 81 E. X.B.1.e), und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich der Zusatzaufwand für die Verteidigung im Rechtsmittelverfahren regelmässig in Grenzen hält, ist dem Beschuldigten pauschal eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 4'000.- aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

- 51 - 5. Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt. Vorliegend verzichtete die Privatklägerin auf die Stellung eigener Anträge und verlangte auch keine Prozessentschädigung. Demnach ist ihr auch keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9.

Abteilung, vom 28. Februar 2018 hinsichtlich der Dispositiv-Ziffern 7 (Entfernung der B._____ AG aus dem Rubrum), 10 (Aufhebung Kontosperrung D._____) und 15 (Abweisung Prozessentschädigung D._____) in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 20 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 2 Tage durch Haft erstanden sind. 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. 5. Der bedingte Vollzug der mit Entscheiden des Eidgenössischen Finanzdepartements Bern vom 4. November 2015 ausgefallten Geldstrafen von 40 und 15 Tagessätzen zu Fr. 140.- wird widerrufen.

- 52 - 6. Das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin D._____ AG wird auf den Zivilweg verwiesen.

E. 4.4

Vorliegend führten die Pflichtverletzungen des Beschuldigten dazu, dass der B._____ finanzielle Mittel in der Höhe von EUR 3 Mio. entzogen wurden, ohne dass ihr gleichzeitig Mittel in dieser Grössenordnung zugeführt wurden. Deshalb besteht – vordergründig durch die Auslösung der Zahlung, hintergründig aber durch die zu dieser Zahlung führenden Unterlassungen – ein natürlicher Kausalzusammenhang zwischen Handlung des Beschuldigten und dem eingetretenen Vermögensschaden, weshalb auch dieses Tatbestandsmerkmal gegeben ist.

- 34 -

E. 5

Vorsatz

E. 5.1

Der erforderliche Vorsatz muss sich auf Tatmittel, Erfolg und Kausalzusammenhang richten, wobei Eventualvorsatz genügt (TRECHSEL, PRAXISKOMMENTAR STGB, a.a.O., Art. 158 StGB N 14 m.w.H.).

E. 5.2

Der Beschuldigte wusste um seine Stellung bei der B._____ sowie um die daraus fließenden Verpflichtungen (s. dazu auch vorstehend unter E. 2.7.). Ebenso nahm er mit seinem Verhalten aufgrund der gesamten erörterten Umstände in Kauf, dass er der B._____ durch die Auslösung der prozessgegenständlichen Zahlung einen Vermögensschaden im Umfang von EUR 3 Mio. bereiten könnte. Der Beschuldigte handelte damit zumindest eventualvorsätzlich.

E. 6

Absicht unrechtmässiger Bereicherung gemäss Ziff. 1 Abs. 3

E. 6.1

Als Qualifikationsgrund nennt Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB die unrechtmässige Bereicherungsabsicht. Diese kann darin liegen, dass der Täter aus der treuwidrigen Geschäftsbesorgung einen Verdienst ziehen will (BGer 6B_447/2011 vom 27. Juli 2012 E. 3.3.; TRECHSEL, PRAXISKOMMENTAR STGB, a.a.O., Art. 158 StGB N 16 m.w.H.).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügt dabei bereits Eventualabsicht (Urteil des Bundesgerichts 6B_940/2019 vom 6. Mai 2020, E. 2.1). Ersatzbereitschaft kann die Absicht unrechtmässiger Bereicherung ausschliessen (BSK STGB II-NIGGLI, Art. 158 StGB N 140 f. m.w.H.).

E. 6.2

Von der Vorinstanz wurde bereits zutreffend dargelegt (Urk. 81 E. IV.C.6.d), dass die in der Anklage umschriebene Inkaufnahme einer Bereicherung von O._____, W._____ und N._____ durch den Beschuldigten (vgl. Urk. 43 Rz. 53 letzter Satz) für eine Subsumtion unter Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 u. 3 StGB nicht genügt.

E. 6.3

Vorliegend lässt sich aber – wie die Verteidigung zu Recht festhält (Urk. 113 S. 28 ff.) – auch nicht erstellen, dass der Beschuldigte in der Absicht oder Eventualabsicht gehandelt hat, sich selbst unrechtmässig zu bereichern. Insbesondere lässt sich die seitens der Anklagebehörde aufgestellte Behauptung, dass der Beschuldigte im prozessgegenständlichen Investment einen vermeintlichen Ausweg

- 35 - aus einer ausweglosen finanziellen Situation gefunden habe (Urk. 43 Rz. 53), nicht rechtsgenügend erhärten. So ist – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 81 E. IV. C.6.3.b) – weder erwiesen, dass er sich in desolaten finanziellen Verhältnissen befunden hat noch erstellt, in welchem Umfang er an der Rendite des prozessgegenständlichen Investments hätte beteiligt werden sollen, auch wenn er mit einer Verbesserung seiner finanziellen Situation gerechnet haben dürfte. So oder anders ist vorliegend aber entscheidend, dass die Staatsanwaltschaft davon absah, eine unrechtmässige Bereicherungsabsicht des Beschuldigten anzuklagen, sondern lediglich eine rechtmässige Bereicherungsabsicht umschrieb (vgl. Urk. 43 Rz. 7). Deshalb kann vorliegend auch offen gelassen werden, ob der vom Beschuldigten anvisierte Verdienst rechtmässig oder unrechtmässig gewesen wäre. Aus den gemachten Erwägungen folgt – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 81 E. IV. C.6.3.d) –, dass es vorliegend am Tatbestandsmerkmal der unrechtmässigen Bereicherungsabsicht gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB mangelt.

E. 7

September 2017 beschlagnahmten Akten, Ordner, Hängeregister und Flip-Chart-Rollen werden C._____ ab Eintritt der Rechtskraft bis spätestens 3 Monate danach auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist werden die Sicherstellungen der Kasse des Bezirksgerichts Zürich als Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

E. 8

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 21. August 2017 angeordnete Kontosperrung bei der E._____ AG betreffend IBAN-Nr. 4 wird nach Eintritt der Rechtskraft aufgehoben und die E._____ AG wird angewiesen, das Konto zu saldieren sowie den Saldo zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten der Obergerichtskasse Zürich zu überweisen.

E. 9

Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 12 bis 14) wird bestätigt.

E. 10

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 6'000.-.

E. 11

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden zu drei Vierteln dem Beschuldigten auferlegt und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse genommen.

E. 12

Dem Beschuldigten wird eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 4'000.- aus der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 13

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich – die Privatklägerschaft (Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.)

- 53 - sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich – die Privatklägerschaft, falls verlangt und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Eidgenössische Finanzdepartement Bern (betr. Dispositiv-Ziffer 5, ad acta, Aktenzeichen 442.1-003) – die Kasse des Bezirksgerichtes Zürich (betr. Dispositiv-Ziffer 7) – C. _____ (betr. Dispositiv-Ziffer 7, nur auszugsweise und im Dispositiv) – die Obergerichtskasse Zürich (betr. Dispositiv-Ziffer 8) – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und B.

E. 14

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 54 - Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 16. Juni 2020 Der Präsident:
Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Spiess Dr. iur. Karabayir Zur Beachtung:
Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.